

Hrsg. Ullrich Junker

**Der Grenzstreit zwischen den
benachbarten böhmischen Herrschaften
Starkenbach, Branna, Hoheneibe
und der Herrschaft Kynast in Schlesien**

**© im April 2020
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Statistisch-
topografische Beschreibung

der

gräflich von Harrach'schen Domäne

Starkenbach

mit besonderer Rücksicht auf ihre Forste

von

Ludwig Schmid,

Forstmeister und Geschäftsführer der XXXI. Versammlung der Forstwirthe
Böhmens.

Prag 1879.

Verlag des böhmischen Forstvereines.

Der Grenzstreit zwischen den benachbarten böhmischen Herrschaften Starkenbach, Branna, Hoheneibe und der Herrschaft Kynast in Schlesien

An diese Stelle muß ebenfalls des langwierigen Grenzstrittes erwähnt werden, welcher von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, zwischen den benachbarten Herrschaften Starkenbach, Branna, Hoheneibe und der Herrschaft Kynast in Schlesien geschwebt hatte und welcher erst durch freiwillige Vergleiche im Jahre 1690 und 1710 behoben wurde.

Zwischen der Herrschaft Branna und Hoheneibe bestand der Streit um die sogenannten „Siebengründe“.

Von Seite der Herrschaft Branna behauptete man, daß die Grenze zwischen beiden Herrschaften in diesem Teile des Gebirges das Weißwasser, von Seite der Hoheneiber Herrschaft aber, daß die Grenze die Elbe bildet. Zu damaliger Zeit bedeckten die Siebengründe stellenweis noch Urwälder; Holz wurde seit dem Verfall des Bergbaues in dortiger Gegend, also seit mehr wie 150 Jahren, nur in den vordersten Lagen in geringer Quantität erzeugt. Die eigentliche Nutzung bestand in der Jagd und Fischerei und sowohl von den Jägern und Untertanen der Herrschaft Branna, als auch der Herrschaft Hoheneibe wurde in den Siebengründen die hohe und niedere Jagd ausgeübt, viele Bären und mancher gute Hirsch erlegt, und in den Gewässern nah Forellen gefischt.

Nach langen Streitigkeiten zwischen den Förstern, Jägern und anderen Untertanen beider Herrschaften wurden endlich zur Anbahnung eines nachbarlichen Einverständnisses, von Seite beider Herrschaftsbesitzer, ihre Vertreter an Ort und Stelle gesendet, welche letztere sich nach langen Verhandlungen endlich dahin geeinigt haben, daß die Siebengründe unter die beiden Herrschaften geteilt werden sollen. Es wurde vereinbart, daß die Herrschaft Branna zwei und einen halben Grund, nämlich den Pudel- und Hofbauden-Grund und sodann die Hälfte des Bärengrundes, damals auch Bärenbad benannt, die Herrschaft Hoheneibe aber 4 ½ Gründe, und zwar die zweite Hälfte des Bärengrundes, sowie den Rothen Fluß-, Sturmgraben-, Krumseifen oder Teufels-Grund und Silberwasser-Grund bekommen solle. Der betreffende Hauptvergleich wurde von beiden Domainenbesitzern und zwar dem Herrn Ferdinand Bonaventura Reichsgrafen von Harrach und Herrn Johann Rudolf Reichsgrafen von Morzin am 20. Dezember 1690 in Wien geschlossen und gefertigt.

Der Umstand, daß von der benachbarten Schlesischen Herrschaft Kynast nicht nur auf die Siebengründe, sondern, wie weiter angeführt wird, auch auf andere Theile des Gebirges Eigentumsansprüche gemacht wurden, und sich die dortigen Jäger und Untertanen öfters tätliche Eingriffe in den Besitz der vorbenannten Herrschaften erlaubt haben, welche nicht selten auch zu blutigen Zusammenstößen mit den. diesseitigen Förstern und Untertanen führten, war die Hauptursache der Erzielung des endlichen Einverständnis-

ses, und damit gegen diese Uebergriffe der anexions8lustigen Nachbarn gemeinschaftliche Schritte getan werden konnten, wie dies näher aus nachfolgend, wörtlich zitierten Absätze des Hauptvergleiches ersichtlich ist:

„Weilen aber auch 4tens Mehr Erwähnte Beide Herrschaften Branna und Hohenebel von dehnen Bevoraus auf Schlößinger Seiten benachbarten Orten und Enden öfftermahlige Große Eingriffe und Anstöße Erfahren thuen, nun aber solliche Unnachbahrliche procedirung und Unbefugte Thätigkeiten damit sye nicht etwann durch Längers Uebersehen, den Schein Einiger geretigkeith Erschleichen undt anziehen möchten Vermittelst deren zur recht ausgesetzten Beneficien mit gesambter Handt Zeitlichen zu Steuern seindt, allßo ist hierinfallß auch dieses Herbey Verglichen worden, daß führohin Beide Herrschaften Branna undt Hohenebel, zur Beschütz und Conservirung derer obpactirten massen Jhnen allß Ein Rechtes Erbliches Eigenthumb zugehörigen Siebengründen Conjunetis Viribus et pro rata Expensam zuesammen zuehaldten, Einander allen Behüelflichen Vorschueb zuethuen undt die Bereiths Von Schlößinger seithen Besehene turbationes mit Unnachlässlichem Eyfer zur hintertreiben Beflissen sein sollen undt wollen, wie dann auch zuemahlen es in daß publicum Eintringet undt zugleich Umb Erhaltung der Uhraldten im Königreich Böhheimb gegen das Herrzogthumb Schlößien außgesetzten Gräntzen mit zue thuen ist, so Es Von nöthen sein möchte, Bey Jhro Kays. und Königl. Mayestät Beide Gräfl. Herrn Transigenten eine Commission zur abstellung derley granitz

Ueberschreitungen außzubitten sich Bestermassen werden angelegen sein lassen“ u. s. w.

Wie bereits angeführt, hat die Herrschaft Kynast nicht nur auf die Siebengründe Anspruch erhoben und behauptet, daß die Grenze zwischen Hoheneibe und Branna einerseits und Kynast andererseits das Weißwasser und die Elbe bildet, sondern hat auch in dem zur Domaine Starkenbach gehörigen Gebirgs-Antheil als Grenze die Mummel haben wollen. Die Herrschaft Starkenbach dagegen hat jedoch seit undenklichen Zeiten als Grenze der Domäne in Westen die Große Jser bis zu ihrem Ursprunge, dem sogenannten Groß-Jserbrunn und von hier im Norden die damals auf der Wasserscheide über den hohen Jserkamm, den Riesenkumm, Theißhübel gegen den Katzenstein zu und so fort laufenden Landesgrenzen, wie dieselben in den alten Urbarien beschrieben waren, betrachtet und darnach stets auch in diesen Waldungen ihre Besitzrechte durch Holzeinschlag, Jagd und Fischerei ausgeübt.

Die Folge des oben zitierten Vergleiches zwischen Branna und Hoheneibe war nun, daß man sich mit der verwitweten Frau Anna Franziska Harrant geborener Gräfin von Schönfeld, Vormunderin des damals noch unmündigen Besitzers der Herrschaft Starkenbach, Franz Paul Harrant von Polžic und Bezdužic, ins Einverständniß setzte, und nun gemeinschaftlich an Kaiser Leopold ein Memoriale in dieser Grenzstritt-Angelegenheit überreichte und darin um eine Grenzkommission und um Abstellung der nachbarlichen Uebergriffe ersuchte.

Unter Anderem wird in diesem Memoriale wörtlich angeführt:

„8. Daß nachdehme die Herrschaft zur Hoheneibe, zum öffteren Bey der Khünaster Obrigkeit Ueber dglich. gewaltsambe eingriffe durch Briefwechßlung sich Beschwähret, und Es Endilicher dahiengebracht, daß im Jahr 1658 den 19. July Beederseiths Beambten undt Unterthannen in großer Anzahl zuesammen getretten, auch Beederseiths Documenta undt Zeugnüssen Vorgestellt, so ist schon dazuemahlen, durch Vielfältige Uhr Aldte Zeugen und Viell andere Proben dehnen Khünaster Abgeordneten undt Wirthschaffts-Beambten nach Viellfältiegen Streitten undt Disputiren Vor Aug gestellet worden, daß Sye daß Geringste Recht auf solhe in daß Königreich Böheimb ohn Disputirlich gehörige gründte nicht haben Khundten, zur mahllen Sye daß münderste Vorzuweißen hätten, mit welcher Sye Jhr suchendes Recht hätten Behaubten Khönnen. Dann obwohlen Sye Jhr Einziges Fundament in Dehme geseßet, daß ein geweyßer Hertzog in Schlöbien Bulko genandt, Einem Herrn Von Schaafgotsch, alls Er des Hertzogs Schieldträger gewesen, undt in einer Schlacht sich wohll gehaldten hatte, dieße Böheimbische gebürge Von Friedtlandt Bieß an die Trautenauische geschenkhet haben solle, so ist doch dießer Ungrundt mit diesem allein abgelehnet worden, daß Ein Hertzog in Schlöbien Von dem König Reih Böheimb, alls einem Separirten Landt nihts habe Vergeben köhnen, Zugeschweigen, daß noch Viell wieder derley schenkungen, und Ihrer gültiegkeith zue sagen währe, womit dan die damaliege Zusammenkhunst sich gantz Fruchtloß Zerschlag, undt an

Khünaster seithen eines weeges alls den Anderen, in oft erwähnte Böheimbische gebürge, wieder alles Recht undt Billigkeith, et absque ullo Titulo, mit dehnen invasionibus fortgefahren worden u. s. w.“

Auf diese Eingabe hat Seine Majestät der Kaiser Leopold I. eine Grenzkommission zur Anbahnung eines gütlichen Vergleiches anbefohlen, welche jedoch erst im August 1701 an Ort und Stelle abgehalten, ohne daß bei den nachherigen Verhandlungen am 9. August in Rochlitz ein gütlicher Vergleich zu Stande gebracht worden wäre.

Die aus Mitgliedern von Böhmen und Schlesien bestehende Kommission legte den Befund in einer Relation dem Kaiser vor, welcher nun anbefohlen, daß sich die strittigen Parteien unter Strafe bis zu seinem diesfälligen Ausspruche jeder Ausübung von Besitzrechten auf den strittigen Gründen enthalten sollen. Mittlerweile sind alle drei Besitzer dieser Domainen, nämlich Ferdinand Bonaventura Reichsgraf von Harrach, Rudolf Reichsgraf von Morzin und Christof Leopold Graf von Schafgotsch gestorben und ihre Söhne, nämlich Herr Aloisius Thomas Raimund Reichsgraf von Harrach, Herr Wenzel Reichsgraf von Morzin und Herr Anton Graf von Schafgotsch haben, um dem Grenzstritt endlich ein Ende zu machen, und wenigstens einen Theil dieser Grundstücke genießen zu können, am 6. April 1710 einen Vergleich geschlossen.

Darnach hat Graf Morzin von dem Antheile, der, ihm laut ersterwähnten Vergleiches vom Jahre 1690 zugefallen, Siebengründe einen Abschnitt und zwar die sogenannte „Teufelswiese“ an Grafen Schafgotsch abgetreten.

Graf Harrach trat den ganzen, zwischen der Großen Jser, vom Zusammenflusse derselben mit der Mummel bis zum Jserbrunn und auf dem hohen Jserkamm, Riesenkamm, Hinterkamm und Katzenstein und von hier etwas oberhalb dem rechten Ufer der Mülmitz und der Mummel – wieder bis zu ihrem Zusammenflusse mit der Jser – liegenden Waldkomplex an Grafen Schafgotsch ab.

Dieser abgetretene Landstrich ist auf jeder Karte von Böhmen ersichtlich; er bildet einen scharfen tiefen Einschnitt oberhalb Neuwelt nach Böhmen hinein.

Zu einer theilweisen Kompensation wurde von Seite des Herrn Grafen Schafgotsch die, vom Grafen Morzin erworbene „Teufelwiese“ wieder an Grafen Harrach abgetreten.

Im Nachfolgenden erlaube ich mir dem geehrten Leser einige Absätze der betreffenden interessanten Vergleichsurkunde wörtlich vorzuführen und zwar:

„1. Thun alle drei hohe interesirte Parten für sich und ihre Erben und Erbnähler auch künftige Successores von Branna, Starkenbach, Hoheneibe, wie auch von Khünast und Greifenstein den bisherigen litigio pro illorum privato vollkomentlich renuntiren und verlangen auf keine erdenkliche Weis denselben weiters anzuhangen, sondern thun vielmehr allen, dießfalls verführten Prozessen vor jetzt und künftige Zeiten ex integro absagen; weil dieselben auch hernach folgende verglichene Abtheilung in guten nachbarlichen Vernehmen beständigen stehen, auch alle Zeiten vor sich Ihre Erben und Nachfolger darinnen wegen verharren wollen.“

„Andertens weil von Seite Jhro Excell. Heren Grafen von Schafgotsch ein großes Momentum auf die Revier der

sogenannten Siebengründe und daselbst gelegenen Granitz herabwärts gegen die Mummel zugemacht werden und dieselbe sowohl von dieser, als auch von der anderen, gegen die Jserbrunn zu situirten Gegend zu profitiren und von beiden Exträmitäten einen ergiebigen Antheil vor sich und zu dero Herrschaft Khünast und Greifenstein zu bekommen sehr und viel bemüht gewesen, an welchem es aber hart gehalten, in dem es diese andere, sehr spatiose und fruchtbare Revier, gegen die Jser zu allein Jhro Excell. Herrn Grafen von Harrach und dessen Herrschaft betroffen, so ist doch endlich, auf neuermündete besondere Aplication und Interposition obwohl erwähnte Jhro Excell. Herrn Grafen von Salm als erkieseten Mediatoris die Sache dahin verglichen worden, daß Jhro Excell. Herr Graf von Schafgotsch vor denen Siebengründen völlig abgelassen und vom wohlgedachten Herrn Grafen von Morzin an denen beigedachten Siebengründen hinaufliegende Granitzen ein mehres nicht, als in Mapa eingetheilte Revier der sogenannten „Teufelswiese“ bis zum Weißen Brunnen und von dannen über das Goldwasser bis zum Krumpfen Seifen pleno jure überkommen und frei damit disponiren sollen, dargestalten, daß an dieser, auf solche Weise in hoc circumferentia abgegrenzten Gegend die Herrschaft Hohenebelbe künftighin den mündesten weiteren Anspruch oder Genuß, er möge nur bestehen in was wo immer volle zu prätendiren befugt oder berechtigt sein könne, möge noch solle.“

„Was aber drittens Jhro Excellenz Herr Graf von Harrach belangt, weil, wie schon erwähnt, die große und

fruchtbare Revier . sich denen hohen Gebirgen und Einhängen nach seiner Herrschaft Starkenbach und Branna annähert und den Zug von Jserbrunn an bis in die Siebengründe hinein machen thut, von welcher Siebengründe aber laut eines mit wayl. Rudolf Grafen von Morzin vor einigen Jahren getroffenen Particular-Vergleiches Jhme Herrn Grafen von Morzin Graf Harrach'scher Seits bereits 4 und einen halben Grund überlassen worden, bei welchem es auch anno sein Bewenden hat, mithin von diesen Siebengründen Jhro Excell. Herrn Grafen von Schafgotsch nicht wohl etwas wie oben gedacht hat, zugegeben werden könne; so sein Jhro Excellenz Herr Graf von Harrach Amors pacis gleichwohlen dahin disponirt worden, daß dieselben von den übrigen an Dero gedachte Herrschaft Starkenbach anstoßenden Gebirgswaldungen und Gründen ein angehentlich Stück Jhro Excell. Herrn Grafen von Schafgotsch durch diesen Vergleich überlassen.“

„Also zwar, daß hiemit und in Kraft dieses, das jene Stück Landes, so vermöge der Mappen vom Jserbrunn an zwischen beiden bissher strittig gewesenen Grenzen, nämlich, zwischen den oberen Bergen benanntlich der Steinwiegskamm, Jserkamm und Riesenkamm, Hinterkamm, Gräulichenberg etc. und darunter laufende Jserfluß liegen thut, der Höhe nach bis an den sogenannten Katzenstein, in der Tiefe aber an das Ort und Spitzen, wo beide Flüsse Jser und Mummel zusammenlaufen, von nun an Jhro Excell. Herr Grafen von Schafgotsch, Dero Erben und Nachfolgern zum beständigen Genuß zu gehören und eigen verbleiben

sollen mit dem ferneren Beding, daß bei jetzt gedachten Katzenstein eine Schnur angelegt und bis an diesen Zusammenlauf beide Flüsse und Wässer Jser und Mummel in linea recta gezogen und hiernach daß aller ehestens in beider hohen Herrn Prinzipalen oder deren Bevollmächtigter Gegenwart gewisse Grenzzeichen auf beiden Seiten auszuhauen und eingesetzt werden sollen, nach welchen gemachten Granitzen sodann Jhro Excell. Herr Graf von Harrach bei Dero Herrschaft Starckenbach die Seiten gegen den Elbegrund als auch Jhro Excell. Herr Graf von Schafgotsch ebenmäßig die Seiten gegen den Jserbrunn zu vor sich und Dero suecessores jetzt und alle Zeit frei und ungehindert eigenthümlich zu halten und zu genießen haben werde, ohne daß einer oder der andere der Orten den mindesten weiteren Eintrag und Turbation und Einhalt mehr zu thun sich weder unterstehen dürfte, indem er aber Viertens durch diese Abtheilung Jhro Excell. der Herr Graf von Harrach bei der Herrschaft Starckenbach ein großes Stück Landes entzogen worden, so habe Jhro Excell. Herr Graf von Schafgotsch vor Recht und Billigkeit sich auf einige anderweitige Jndemnisation bereden lassen und habe Jhro Excell. dem Herrn Grafen von Harrach und dessen Erben und Nachfolgern zu der Herrschaft Branna hin wiederum die vom Herrn Grafen von Morzin ad sub Nr. 2 erhaltene sogenannte „Teufelswiese“ bis zum Weißen Brunnen gegen das Silberwasser und Krummseifen zu hinwiederum frei eigenthümlich zu Dero beliebigen Genuß vollkommentlich et pleno Jure übergeben.“

„Weilen Jhro Excell. der Herr Graf Schafgotsch Dero Gründe in einen Tractu nach einander besser als getheilt zugewiesen ohne gelegen ist – etc.“